

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Vom 23. August 1923.

Auf Grund des § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 46 des Einkommensteuergesetzes erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 360 000 Mark monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 86 400 Mark wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 14 400 Mark täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 3 600 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 2 400 000 Mark monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 576 000 Mark wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 96 000 Mark täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 24 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 3 000 000 Mark monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 720 000 Mark wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 120 000 Mark täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 30 000 Mark für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 30 000 000 Mark um mindestens 3 000 000 Mark monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 treten am 1. September 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. August 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.
Silferding.

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Vom 20. August 1923.

Auf Grund des § 52d des Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3./22. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 913, 1922 S. 8) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1923 (Reichsministerialblatt S. 644) werden wie folgt geändert:

Artikel I.

1. Im § 41 erhält der Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 10. eines Kalendermonats bis zum 15., für Lohnzahlungen in der Zeit vom 11. bis zum 20. eines Kalendermonats bis zum 25. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Kalendermonats bis zum 5. des folgenden Kalendermonats einkleben und entwerfen.“

2. Im § 50 erhält der Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, daß die Abführung (Einzahlung oder Überweisung) der einbehaltenen Beträge statt nach jeder Lohnzahlung für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 10. eines Kalendermonats bis zum 15., für Lohnzahlungen in der Zeit vom 11. bis zum 20. eines Kalendermonats bis zum 25. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Kalendermonats bis zum 5. des folgenden Kalendermonats erfolgt.“

3. Im Muster 3c werden die Worte „1. bis 15.“ durch die Worte: „1. bis 10.“ ersetzt.
16. bis Ende“ durch die Worte: „11. bis 20.“ ersetzt.
21. bis Ende

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. September 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig auf die nach dem 31. August 1923 bewirkten Lohnzahlungen Anwendung finden. Die auf Grund der bisherigen §§ 41 Abs. 1 und 50 Abs. 2 erteilten Genehmigungen behalten mit den durch diese Bestimmungen angeordneten Änderungen auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Berlin, den 20. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.
Silferding.